VERORDNUNG (EWG) Nr. 3835/90 DES RATES

vom 20. Dezember 1990

zur Änderung der Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90, (EWG) Nr. 3832/90 und (EWG) Nr. 3833/90 hinsichtlich des Systems allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte Erzeugnisse mit Ursprung in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru

DER RAT DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, insbesondere auf Artikel 113,

auf Vorschlag der Kommission,

nach Stellungnahme des Europäischen Parlaments (1),

nach Stellungnahme des Wirtschafts- und Sozialausschusses (2),

in Erwägung nachstehender Gründe:

Die Verordnungen (EWG) Nr. 3831/90 (3), (EWG) Nr. 3832/90 (4) und (EWG) Nr. 3833/90 (5) betreffen die Anwendung allgemeiner Zollpräferenzen für bestimmte gewerbliche Waren, für Textilwaren und für bestimmte Agrarerzeugnisse mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahr 1991.

Die Gemeinschaft gewährt diesen Ländern, zu denen bis zum 13. November 1990 auch Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru zählten, vor allem unter Berücksichtigung ihres Entwicklungsstandes und ihrer Wettbewerbsfähigkeit eine Präferenzbehandlung, die im Industrie- und Textilsektor in der Form eingeräumt wird, daß im Rahmen von Kontingenten und Einzelplafonds die Zölle ausgesetzt und im Agrarsektor mit Ausnahme von fünf Erzeugnissen, für die Festbeträge mit herabgesetzten Zollsätzen gelten, die Zölle ohne mengenmäßige Beschränkungen gesenkt werden.

Die Ausweitung des Koka-Anbaus in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru erfolgt zu Lasten legaler Kulturen, deren Ertrag der Wirtschaft dieser Länder zugute kommt. Dies führt zu einer spürbaren Verringerung der Ausfuhrerlöse der betreffenden Länder.

Der Kokainhandel fügt der sozialen Integrität dieser Länder ernsten Schaden zu und schwächt die Wirtschaft dermaßen, daß ihre Entwicklung gefährdet oder sogar rückläufig ist.

Die Gemeinschaft hat die beantragte Unterstützung des besonderen Kooperationsprogramms, das von der kolumbianischen Regierung vorgelegt wurde, befürwortet. Um die Exporterlöse der betreffenden Länder zu steigern und ihre Wachstumsraten zu verbessern, empfiehlt es sich, ihnen ausnahmsweise und befristet verstärkt Hilfe zu leisten, indem sie in das gemeinschaftliche System der allgemeinen Zollpräferenzen einbezogen werden, das die Befreiung von der Kontingentierung und Begrenzung und außerdem Zollfreiheit für Industrie- und Textilwaren sowie für eine besondere Liste von Agrarerzeugnissen vorsieht. Diese Präferenzbehandlung sollte ihnen während der vorgesehenen Dauer des Sonderprogramms, d. h. vier Jahre, unbeschadet der Jährlichkeit der allgemeinen Zollpräferenzen der Gemeinschaft zugestanden werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Artikel 7, 8 und 9 der Verordnung (EWG) Nr. 3831/90 gelten nicht für die betreffenden Einfuhren aus Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru.

Artikel 2

Die Artikel 2, 8, 11 und 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3832/90 gelten nicht für Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru.

Artikel 3

(1) Vom 1. Januar bis 31. Dezember 1991 werden die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs für die im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Erzeugnisse mit Ursprung in Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru vollständig ausgesetzt. Artikel 1 Absatz 4 und Artikel 7 bis 12 der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 sind für diese Länder unbeschadet der gegebenenfalls anwendbaren Erhebung der Zusatzzölle im Falle der im Anhang der vorliegenden Verordnung genannten Waren anwendbar.

(2) Bolivien, Ecuador, Kolumbien und Peru werden von der Länderliste in Anhang III der Verordnung (EWG) Nr. 3833/90 gestrichen. Auf diese Länder sind jedoch Maßnahmen nach Artikel 1 Absatz 1 der Verordnung (EWG) Nr. 3834/90 des Rates vom 20. Dezember 1990 zur Senkung der Abschöpfungen bei bestimmten Agrarerzeugnissen mit Ursprung in Entwicklungsländern im Jahre 1991 (6) anwendbar.

Artikel 4

Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1991 in Kraft.

(1) Stellungnahme vom 18./19. Dezember 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(2) Stellungnahme vom 20. November 1990 (noch nicht im Amtsblatt veröffentlicht).
(3) Siehe Seite 1 dieses Amtsblatts.
(4) Siehe Seite 39 dieses Amtsblatts.
(5) Siehe Seite 86 dieses Amtsblatts.
(6) Siehe Seite 121 dieses Amtsblatts.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am 20. Dezember 1990.

Im Namen des Rates
Der Präsident
G. RUFFOLO

ANHANG

Liste der Waren, die in Artikel 3 Absatz 1 genannt sind (a) (b)

Lfd. Nr.	KN-Code	Warenbezeichnung
(1)	(2)	(3)
58.0015	0101 19 10 0101 19 90	Pferde, zum Schlachten (c) andere
58.0020	0104 20 10	Ziegen, reinrassige Zuchttiere (c)
58.0030	0106 00	Andere Tiere, lebend
58.0040	0203 11 90 0203 12 90 0203 19 90 0203 21 90 0203 22 90 0203 29 90	Fleisch von Schweinen, frisch, gekühlt oder gefroren, anders als von Hausschweinen
58.0050	0205 00 00	Fleisch von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln, frisch, gekühlt oder gefroren
58.0060	0206 10 91 0206 10 99 0206 21 00 0206 22 90 0206 29 99	Genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren Von Rindern, frisch, gekühlt oder gefroren
58.0070	0206 30 90 0206 41 99 0206 49 99	Von Schweinen, andere als von Hausschweinen
58.0080	0206 80 91 0206 90 91	Von Pferden, Eseln, Maultieren oder Mauleseln
58.0090	0206 80 99 0206 90 99	Von Schafen oder Ziegen
58.0095	0207 31 00 0207 50 10	Fettlebern von Gänsen oder Enten, frisch, gekühlt oder gefroren (d)
58.0100	0208	Anderes Fleisch und andere genießbare Schlachtnebenerzeugnisse, frisch, gekühlt oder gefroren
58.0160	KAPITEL 3	FISCHE UND KREBSTIERE, WEICHTIERE UND ANDERE WIRBELLOSE WASSERTIERE
58.0180	0407 00 90	Eier in Schale, andere als von Hausgeflügel, frisch oder haltbar gemacht oder gekocht Andere als von Hausgeflügel
58.0190	0409 00 00	Natürlicher Honig
58.0200	0410 00 00	Genießbare Waren tierischen Ursprungs, anderweit weder genannt noch inbegriffen
58.0210	KAPITEL 5	ANDERE WAREN TIERISCHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
58.0220	KAPITEL 6	LEBENDE PFLANZEN UND WAREN DES BLUMENHANDELS

(a) Unbeschadet der Auslegungsregeln für die Kombinierte Nomenklatur gilt die Bezeichnung der Waren nur als Hinweis, während die Präferenzbehandlung im Rahmen dieses Anhangs durch die Codes der KN bestimmt wird. Bei KN-Codes mit dem Zusatz „ex" gilt der KN-Code zusammen mit der dazugehörigen Warenbeschreibung für die Zulassung zum Präferenzsystem.
(b) Die landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die aufgrund gemeinsamer Zollregelungen die Zollsätze des Gemeinsamen Zolltarifs vorübergehend vollständig ausgesetzt oder aufgehoben werden, sind in dem Anhang lediglich zur Erinnerung für die Mitgliedstaaten aufgeführt.
(c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.
(d) Kein AGR wird erhoben.

(1)	(2)	(3)
58.0230	0701	Kartoffeln, frisch oder gekühlt
58.0240	0706 90 30	Meerrettich (Cochlearia armoracia)
58.0244	0707 00 19	Gurken, frisch oder gekühlt, vom 16. Mai bis 31. Oktober
58.0250	0708	Hülsenfrüchte, auch ausgelöst, frisch oder gekühlt
58.0260		Anderes Gemüse, frisch oder gekühlt
	ex 0709 20 00	Spargel, vom 1. Oktober bis 31. Januar
	0709 30 00	Auberginen
	0709 40 00	Sellerie, ausgenommen Knollensellerie
	0709 51 30	Pfifferlinge
	0709 60 10	Gemüsepaprika oder Paprika ohne brennenden Geschmack
	0709 60 99	Andere
	0709 90 70	Zucchini (Courgettes)
	0709 90 90	Andere
58.0270	0710 alle Nummern ausgenommen 0710 80 10	Gemüse, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren
58.0280	0711 alle Nummern ausgenommen 0711 20 10 0711 20 90	Gemüse, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
58.0290		Gemüse, getrocknet, auch in Stücke oder Scheiben geschnitten, als Pulver oder sonst zerkleinert, jedoch nicht weiter zubereitet
	0712 10 00	Kartoffeln
	0712 20 00	Speisezwiebeln
	0712 30 00	Pilze und Trüffeln
	0712 90 30	Tomaten
	0712 90 50	Karotten und Speisemöhren
	ex 0712 90 90	Andere, ausgenommen Oliven
58.0300	0713	Trockene, ausgelöste Hülsenfrüchte, auch geschält oder zerkleinert
58.0310	0714 20 10	Wurzeln oder Knollen von Maniok, Maranta und Salep, Topinambur, Süßkartoffeln und ähnliche Wurzeln und Knollen mit hohem Gehalt an Stärke oder Inulin, frisch oder getrocknet, auch in Stücken oder in Form von Pellets; Mark des Sagobaumes Genießbare Süßkartoffeln (c)
58.0320	0714 90 90	Andere
58.0370	0802 50 00	Andere Schalenfrüchte, frisch oder getrocknet, auch ohne Schalen oder enthäutet Pistazien
	0802 90 90	Andere
58.0380	0803 00 90	Bananen, einschließlich Mehlbananen, getrocknet
58.0390	0804 10 00	Datteln, Feigen, Ananas, Avocadofrüchte, Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte, frisch oder getrocknet Datteln
58.0410	0804 30 00	Ananas
58.0420	0804 40 10	Avocadofrüchte, vom 1. Dezember bis 31. Mai
58.0430	0804 40 90	Avocadofrüchte, vom 1. Juni bis 30. November
58.0440	0804 50 00	Guaven, Mangofrüchte und Mangostanfrüchte

(c) Die Zulassung zu diesem KN-Code erfolgt nach den in den einschlägigen Gemeinschaftsvorschriften festgesetzten Voraussetzungen.

(1)	(2)	(3)
		Zitrusfrüchte, frisch oder getrocknet
58.0450	ex 0805 20 10	Clementinen, vom 15. Mai bis 15. September
	ex 0805 20 30	Monreales und Satsumas, vom 15. Mai bis 15. September
	ex 0805 20 50	Mandarinen und Wilkings, vom 15. Mai bis 15. September
	ex 0805 20 70	Tangerinen, vom 15. Mai bis 15. September
	ex 0805 20 90	Andere, vom 15. Mai bis 15. September
	0805 30 90	Limetten
	0805 40 00	Pampelmusen und Grapefruits
	0805 90 00	Andere
		Melonen (einschließlich Wassermelonen) und Papaya-Früchte, frisch
58.0470	0807 10 10	Wassermelonen
	0807 10 90	Andere
	0807 20 00	Papaya-Früchte
58.0480	0809 40 90	Schlehen, frisch
	ex 0809 20 10	Sauerkirschen (Prunus cerasus), frisch
	ex 0809 20 90	
58.0490	0810 20 10	Andere Früchte, frisch
	0810 20 90	
	0810 30 10	
	0810 30 30	
	0810 30 90	
	0810 40 30	
	0810 40 50	
	0810 40 90	
	0810 90 10	
	0810 90 30	
	0810 90 80	
58.0500	0811	Früchte, auch in Wasser oder Dampf gekocht, gefroren, auch mit Zusatz von Zucker oder anderen Süßmitteln
58.0510	0812	Früchte, vorläufig haltbar gemacht (z. B. durch Schwefeldioxid oder in Wasser, dem Salz, Schwefeldioxid oder andere vorläufig konservierend wirkende Stoffe zugesetzt sind), zum unmittelbaren Genuß nicht geeignet
		Früchte (ausgenommen solche der Positionen 0801 bis 0806)
58.0520	0813 10 00	— Aprikosen
	0813 20 00	— Pflaumen
	0813 30 00	— Äpfel
		— andere Früchte
	0813 40 10	— — Pfirsiche, einschließlich Nektarinen
	0813 40 30	— — Birnen
	0813 40 50	— — Papaya-Früchte
	0813 40 60	— — andere
	0813 40 80	— Mischungen von getrockneten Früchten oder von Schalenfrüchten dieses Kapitels
		— — Mischungen von getrockneten Früchten, anderen als solchen der Positionen 0801 bis 0806
	0813 50 11	— — — ohne Pflaumen
	0813 50 19	— — — mit Pflaumen
	ex 0813 50 30	Mischungen, ausschließlich von Kokosnüssen, Paranüssen, Kaschu-Nüssen, Arek-(Betel)nüssen und Kolanüssen
	ex 0813 50 91	Mischungen von Guaven, Mangofrüchten, Mangostanfrüchten, Papaya-Früchten, Tamarinden, Kaschu-Äpfeln, Jackfrüchten, Litchis und Sapotäpfeln (Breiäpfel), getrocknet
58.0530	0814 00 00	Schalen von Zitrusfrüchten oder von Melonen (einschließlich Wassermelonen), frisch, gefroren, getrocknet oder zum vorläufigen Haltbarmachen in Salzlake oder in Wasser mit einem Zusatz von anderen Stoffen eingelegt
58.0545	ex KAPITEL 9	KAFFEE, TEE, MATE UND GEWÜRZE, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER KN-CODES 0905 00 00 UND 0907 00 00
58.0560	1105	Mehl, Grieß und Flocken von Kartoffeln

(1)	(2)	(3)
58.0570	1106 10 00 1106 30 10 1106 30 90	Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713, von Sagomark und von Wurzeln oder Knollen der Position 0714; Mehl, Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8 Mehl und Grieß von trockenen Hülsenfrüchten der Position 0713 Mehl und Grieß und Pulver von Erzeugnissen des Kapitels 8
58.0590	ex KAPITEL 12	ÖLSAATEN UND ÖLHALTIGE FRÜCHTE; VERSCHIEDENE SAMEN UND FRÜCHTE; PFLANZEN ZUM GEWERBE- ODER HEILGEBRAUCH; STROH UND FUTTER; AUSGENOMMEN ZUCKERRÜBEN UND ZUCKERROHR DER KN-CODES 1212 91 UND 1212 92
58.0600	KAPITEL 13	SCHELLACK; GUMMEN, HARZE UND ANDERE PFLANZENSÄFTE UND PFLANZENAUSZÜGE
58.0610	KAPITEL 14	FLECHTSTOFFE UND ANDERE WAREN PFLANZLICHEN URSPRUNGS, ANDERWEIT WEDER GENANNT NOCH INBEGRIFFEN
57.0625	ex 1502 00	Fett von Rindern, Schafen oder Ziegen, roh oder ausgeschmolzen, auch ausgepreßt oder mit Lösungsmitteln ausgezogen, ausgenommen Erzeugnisse der KN-Codes 1502 00 91 und 1502 00 99
58.0630	1503 00	Schmalzstearin, Schmalzöl, Oleostearin, Oleomargarin und Talgöl, weder emulgiert, vermischt noch anders verarbeitet
58.0640	1504 ausgenommen 1504 30 11	Fette und Öle sowie deren Fraktionen, von Fischen oder Meeressäugetieren, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0650	1505	Wollfett und daraus stammende Fettstoffe, einschließlich Lanolin
58.0660	1506 00 00	Andere tierische Fette und Öle sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0670	1507	Sojaöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0680	1508	Erdnußöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0690	1511	Palmöl und seine Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0700	1512	Sonnenblumenöl, Safloröl und Baumwollsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0710	1513	Kokosöl (Kopraöl), Palmkernöl und Babassuöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0720	1514	Rüböl (Raps- und Rübsenöl) und Senfsaatöl sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0730	1515	Andere pflanzliche Fette und fette Öle (einschließlich Jojobaöl) sowie deren Fraktionen, auch raffiniert, jedoch nicht chemisch modifiziert
58.0740	1516	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, ganz oder teilweise hydriert, umgeestert, wiederverestert oder elaidiniert, auch raffiniert, jedoch nicht weiterverarbeitet
58.0750	1517	Margarine; genießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, ausgenommen genießbare Fette und Öle sowie deren Fraktionen der Position 1516
58.0760	1518 00	Tierische und pflanzliche Fette und Öle sowie deren Fraktionen, gekocht, oxidiert, dehydratisiert, geschwefelt, geblasen, durch Hitze im Vakuum oder in inertem Gas polymerisiert oder anders chemisch modifiziert, ausgenommen Waren der Position 1516; ungenießbare Mischungen und Zubereitungen von tierischen oder pflanzlichen Fetten und Ölen sowie von Fraktionen verschiedener Fette und Öle dieses Kapitels, anderweit weder genannt noch inbegriffen
58.0770	1519	Technische einbasische Fettsäuren; saure Öle aus der Raffination; technische Fettalkohole
58.0780	1520	Glycerin, auch rein; Glycerinwasser und Glycerinunterlaugen

(1)	(2)	(3)
58.0790	1521	Pflanzenwachse (ausgenommen Triglyceride), Bienenwachs, andere Insektenwachse und Walrat, auch raffiniert oder gefärbt
		Degras, Rückstände aus der Verarbeitung von Fettstoffen oder von tierischen oder pflanzlichen Wachsen
58.0800	1522 00 10	Degras
	1522 00 91	Öldraß und Soapstock
	1522 00 99	Andere
		Fleisch, Schlachtnebenerzeugnisse oder Blut, anders zubereitet oder haltbar gemacht
58.0810	1602 20 10	Aus Lebern von Gänsen oder Enten
	1602 41 90	Von Schweinen, ausgenommen Hausschweinen
	1602 42 90	
	1602 49 90	
	1602 50 90	Von Rindern
	1602 90 31	Von Wild oder Kaninchen
	1602 90 69	
	1602 90 71	
	1602 90 79	Von Schafen oder Ziegen
	1602 90 99	
58.0820	1603 00	Extrakte und Säfte von Fleisch, Fischen, Krebstieren, Weichtieren und anderen wirbellosen Wassertieren
58.0830	1604	Fische, zubereitet oder haltbar gemacht; Kaviar und Kaviarersatz, aus Fischeiern gewonnen
58.0840	1605	Krebstiere, Weichtiere und andere wirbellose Wassertiere, zubereitet oder haltbar gemacht
58.0850	1702 50 00	Chemisch reine Fructose
58.0860	1702 90 10	Chemisch reine Maltose
58.0870	1704	Zuckerwaren ohne Kakaogehalt (einschließlich Schokolade) (1)
58.0880	KAPITEL 18	KAKAO UND ZUBEREITUNGEN AUS KAKAO
58.0890	KAPITEL 19	ZUBEREITUNGEN AUS GETREIDE, MEHL, STÄRKE ODER MILCH; BACKWAREN (2)
58.0900	KAPITEL 20	ZUBEREITUNGEN VON GEMÜSE, FRÜCHTEN UND ANDEREN PFLANZENTEILEN
58.0910	ex KAPITEL 21	VERSCHIEDENE LEBENSMITTELZUBEREITUNGEN, AUSGENOMMEN ZUKKERSIRUPE DER KN-CODES 2106 90 30, 2106 90 51, 2106 90 55 UND 2106 90 59
58.0920	ex KAPITEL 22	GETRÄNKE, ALKOHOLISCHE FLÜSSIGKEITEN UND ESSIG, AUSGENOMMEN ERZEUGNISSE DER KN-CODES 2204 10 11 BIS 2204 30 10, 2206 00 10, 2208 40 10, 2208 40 90, 2208 90 11 UND 2208 90 19
58.0930	2301	Mehl und Pellets von Fleisch, von Schlachtnebenerzeugnissen, von Fischen oder von Krebstieren, von Weichtieren oder anderen wirbellosen Wassertieren, ungenießbar; Grieben
		Kleie und andere Rückstände, auch in Form von Pellets, vom Sichten, Mahlen oder von anderen Bearbeitungen von Getreide oder Hülsenfrüchten
58.0940	2302 50 00	Von Hülsenfrüchten
		Pflanzliche Stoffe und pflanzliche Abfälle, pflanzliche Rückstände und pflanzliche Nebenerzeugnisse der zur Fütterung verwendeten Art, auch in Form von Pellets, anderweit weder genannt noch inbegriffen
58.0950	2308 90 90	Andere
		Zubereitungen von der zur Fütterung verwendeten Art
58.0960	2309 10 90	
	2309 90 10	Solubles von Fischen oder Meeressäugetieren
	2309 90 91	Ausgelaugte Rübenschnitzel, melassiert
	2309 90 99	Andere
58.0970	KAPITEL 24	TABAK UND VERARBEITETE TABAKERSATZSTOFFE

(1) Der bewegliche Teilbetrag (MOB) für Waren der KN-Codes 1704 10 91 und 1704 10 99 ist auf 16 % des Zollwertes begrenzt.
(2) Für andere Zubereitungen auf der Grundlage von Mehl aus Hülsenfrüchten in Form von in der Sonne getrockneten Scheiben aus Teig (sogenannte „Papad") des KN-Codes ex 1901 90 90 werden keine zusätzlichen Abgaben erhoben.